

dürfftig, denen soll die Mutter fleißig Fürsorge thun, allein das nit von Manns-Personen, sonder von den Schwestern selbst geschräpft werden.

Das achte Capitel.

Wie die straffmäßigen Schwestern zu straffen und büßen.

Dennach wo die begangnen Sünden übersehen und nicht der Gebühr nach abgestrafft und gebüßt werden, solches den Boshaftigen ein Lockung zu andern dergleichen, und noch größern Missethaten und ein Eröffnung der Porten zu allen Lastern, den Frommen und Eingezognen aber ein Ursach und Gelegenheit, geärgert, und an dem guten gehinderet zuwerden ist, so wird geordnet das die Obrigkeit mit heiligem Euffer die straffmäßigen Schwestern züchtigen, und doch beyneben, weil nach der Lehr des heiligen Augustini, beydes daß straffen, und daß vergeben zu diesem End beschicht, daß dardurch des Menschen Leben gebessert werde) in Auflegung der Büßen, also den Wein der Gerechtigkeit, mit dem Oel der Barmherzigkeit vermische, daß weder die Straff ermangle, noch solcher